

Kennzeichen, daß er der verheißene Messias ist. 1. Weist er auf die Wunder hin, die er wirkte. 2. Bedient er sich bei diesem Hinweise der Worte des Prof. Isaias, um zu zeigen, daß die Weissagungen der Propheten über den Messias durch ihn erfüllt werden. Jesus ist also der verheißene Heiland, der nach dem Zeugnisse der Erfahrung nicht durch Wissenschaft und sinnlichen Genuß ersetzt werden kann. Wir sind deshalb verpflichtet an Jesus als unseren Heiland zu glauben. Das Wesen dieses Glaubens besteht darin, daß wir dem Zuge der Gnade folgen, mit unseren Denken und Wollen zu Christus hintreten und uns bemühen, daß er in und an uns Gestalt gewinne. Je mehr dieß der Fall ist, je klarer wir das Bild Christi schauen, desto mehr erkennen wir unsere Fehler, desto mehr schmilzt die Herrschaft der Begierden, desto stärker wird unser Wille, desto klarer unser Denken.

Jesus verteidigt die Ehre des Johannes und stellt ihn als ein Muster der Festigkeit und Abtödtung hin. Uns obliegt, die Ehre verleumdeter Menschen zu verteidigen, und ihre uns bekannten Vorzüge hervorzuheben.

Johannes besitzt feste Grundsätze, und zeigt dieselben auch dadurch, daß er in seinem Leben niemals der Weichlichkeit huldigt, sondern Selbstverläugnung pflegt, durch die er wahrhaft groß wird. Können auch wir sagen, daß wir feste Grundsätze haben, und dieselben im Leben zum Ausdruck bringen? Wenn Vergnügungssucht den Menschen beherrscht, wenn er sich nicht zu überwinden vermag, wird sein Wille immer schwächer, er wird niemals ein fester Charakter, niemals groß vor Gott.

Jesus stellt den Johannes höher, als alle Propheten des a. T. und bezeichnet ihn als seinen Vorläufer. Die Würde des Christen ist größer, als die des Johannes, denn der Heiland sagt: „Wahrlich sag' ich euch, unter denen, die von Weibern geboren wurden, ist kein Größerer aufgestanden, als Johannes der Täufer; aber der Geringste im Himmelreich ist größer, als er. Mtth. 11, 11. Luc. 7, 28. Johannes wahrte seine Würde; denn sein Leben war die Verwirklichung des Vorläuferberufes. Der Christ ist noch mehr verpflichtet, seine Würde als Glied des mystischen Leibes Christi zu wahren. Sein Leben soll ein Nachbild des Lebens Jesu sein, der gekommen ist, und uns den Sinn gegeben hat, den wahren Gott zu erkennen und mit seinem wahren Sohne vereinigt zu sein. 1. Jo. 5, 20.

Ueber die Vollständigkeit der Beicht auf dem Sterbebette.

Von Dr. Siptmair.

Massillon spricht in einer seiner Predigten den Gedanken aus: Wie gelebt, so gestorben. Dieser ernste Gedanke, den wir selbst als Sprichwort gewiß öfters als einmal gehört, hat vielleicht auch durch unsere eigene Erfahrung am Sterbebette schon

neue Kraft erhalten, indem wir sahen, daß das Hinscheiden eines aufrichtigen Christen trotz mancher Gebrechen und Schwachheiten mit den tröstlichsten Zeichen eines glücklichen Todes umgeben zu sein pflegt, während die letzten Augenblicke eines in gesunden Tagen hartnäckigen, ergrauten Sünders ungeachtet des Beistandes der heiligen Religion nicht selten bange, sehr bange Besorgniß erregten. Nichts desto weniger ist die Stunde, wo der Priester an das Bett eines Kranken tritt, in jedwedem Falle eine Stunde der Gnade. Die mit Sünden beladenste Seele kann vom Abgrunde der Hölle noch zurückgezogen werden und mit dem rechten Schächer in's Paradies einziehen. In diesem Augenblicke wird ihr das hl. Bußsacrament wahrhaftig, um das schöne Wort des hl. Hieronymus (in Isä. 3) zu gebrauchen, zum zweiten Rettungsbrette nach dem Schiffbruche. Der Seelsorger aber, der es ihr hinreicht, übt ohne Zweifel eine Handlung von höchster Wichtigkeit aus, wenn er durch seine Mittlerschaft Christi Erlösungswerk an einer Seele, an der es schon verloren zu sein schien, so unmittelbar und in so verzweifelter Lage wirksam vollzieht. Allein gerade die Wichtigkeit und Größe dieses Amtes kann bewirken, daß der Priester, durchdrungen von der Erhabenheit seiner Aufgabe und überzeugt vom Werthe einer unsterblichen mit dem Blute des Gottessohnes erkauften Seele, hie und da mit der Sorge sich plagt und ängstigt, ob er auch seines Amtes recht und gut gewaltet, ob er insbesondere bei Abnahme der Beichte die Vollständigkeit erzielt habe.

Einerseits weiß er, daß die formelle Integrität, wie die Theologen sich ausdrücken, zu einer guten Beicht erforderlich ist und auch dem Beichtvater die Pflicht obliegt, das Beichtkind zu diesem Ende zu unterstützen, andererseits erblickt er Umstände, die Schwere der Krankheit, Verwirrung und Aufregung des Kranken, Ansteckung, unerträgliche Ausdünstung und so manches Andere, worin sich das ganze Elend der menschlichen Natur entfaltet, die ihn zu rascherem Handeln, zur Eile zu bewegen geeignet sind.

Wie oft möchte man da jenes Wort des Dichter-Theologen sich selbst zurufen: *Non ragioniam di lor, ma guarda e passa!* Aber gerade das kann, ohne daß das Gewissen zur Nengstlichkeit sich hinneigt, die Quelle mancher Unruhe werden, besonders wenn die Eile etliche Male als nicht nothwendig sich erwiesen hat. Aus diesem Grunde möchten wir im Folgenden jene Regeln und Grundsätze in unserer Erinnerung auffrischen, die für den Seelsorger bei der Beicht der Kranken und Sterbenden gelten.

1. Wer immer das hl. Sakrament der Buße wirklich und würdig empfangen will, muß eine vollständige, wenigstens formell vollständige Beichte ablegen. Das Concil von Trient fordert (Sess. 14. c. 5), daß in der Beicht alle schweren Sünden, von denen die Beichtenden nach fleißiger Erforschung Kenntniß haben, angegeben werden müssen. Diese Forderung stützt sich auf die Thatsache, daß Christus seiner Kirche die Binde- und Lösegewalt verliehen und dadurch ein Tribunal errichtet hatte, dem sich jeder unterwerfen muß, der den Gnadenspruch des *ego te absolvo* vernehmen will. Entspricht Jemand dieser Anforderung des Concils, nachdem er sich fleißig erforscht, d. h. jene Zeit, Mühe und Sorgfalt auf die Gewissensprüfung verwendet, wie sie besonnene, gewissenhafte Menschen zu verwenden pflegen, so erreicht er die vorgeschriebene formelle Vollständigkeit und erlangt durch die Losprechung die Gnade der Rechtfertigung, erlangt sie selbst auch dann, wenn ohne seine Schuld die materielle Vollständigkeit nicht vorhanden ist. Denn ist sie nicht in Wirklichkeit vorhanden, so liegt sie doch im Wunsche und im Willen. Der Beichtende muß von Herzen sagen können: ich will und möchte Alles bekennen, was in den Falten des Gewissens verborgen liegt. Im entgegengesetzten Falle würde ihm die erforderliche Disposition fehlen und kein Platz für die Gnade des Sakramentes sein.

Nun ist es aber ein fester Grundsatz, daß die Pflicht der Gewissensprüfung und demnach die erste Sorge für die

nothwendige Integrität an und für sich dem Beichtenden obliegt.

Dieses Princip beleuchtet Cardinal De Lugo (disp. 16. de Poenit.) mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit und der heil. Alphons stimmt mit ihm vollkommen überein, sowie überhaupt kein Moralist dagegen ist, der das Beichtthören nicht zur Tortur machen will. So oft daher das Beichtkind nach seiner eigenen Fähigkeit und mit dem gewöhnlichen Aufwand von Zeit und Fleiß sein Innerstes geprüft und durchforscht hat, kann es sich beruhigen, und dem Beichtvater obliegt nicht mehr die Pflicht zu einer weiteren Frage, selbst dann nicht, wenn er durch Fragen eine materiell vollkommenere Integrität erzielen zu können voraussieht. Nur wenn er bemerkt, daß der würdige Empfang des Sakramentes durch Verschweigen einer Sünde, durch augenscheinliche Nachlässigkeit in der Erforschung, durch grobe Unwissenheit, kurz durch einen jener schuldhaften Fehler, die uns die Moral- und Pastoralbücher aufzählen, auf dem Spiele steht, tritt die Verpflichtung zur Nachhülfe durch Fragen ein. Wie Jedermann sieht, ist hier nur die Rede von der strengen Verpflichtung, wobei der Unterstützung ex caritate keine Schranken gezogen sind. Es ist für gewöhnlich gut, Fragen zu stellen in discreter Weise, und die besseren Moralisten rathen es an, da es gut ist, daß alle Sünden und Fehler direkt nachgelassen werden. Aber die Obliegenheiten ex caritate verpflichten in der Regel nicht sub gravi und hören gewöhnlich schon aus einem leichten Grunde auf, Obliegenheiten zu sein.

2. Gilt dieses goldene Princip, wie Frasinetti es nennt, in Bezug auf die Gewissensprüfung beim Gesunden, so gilt es auch beim Kranken, der die heil. Sterbsakramente empfängt. Hat er sich erforscht, soweit Krankheit und Umstände es erlauben, sind die übrigen Dispositionen vorhanden, so darf ihm die Lossprechung ertheilt werden. Der Kranke selbst ist ja an und für sich und in erster Linie verpflichtet, sich zu erforschen und nach Maßgabe seiner ihm möglichen Erforschung zu beichten,

und Gott begehrt nicht mehr von ihm, als er in seiner augenblicklichen Lage vernünftiger Weise leisten kann. Daher muß der Seelsorger vielmehr auf den Zustand des Kranken sehen, als auf die Zeit, welche zu einer vollkommenen Genauigkeit erheischt würde. Nach dem Zustande der Krankheit muß er sich das Urtheil bilden, ob er mit der Lossprechung zu eilen habe, oder ob ein genaueres Eingehen gestattet sei. Daher kann es geschehen, daß er die Lossprechung einem Bewußtlosen zu ertheilen habe, der ihn rufen ließ, bevor er in Bewußtlosigkeit fiel, oder von dem auch nur ein einziger Zeuge bestätigt, daß er vorher zu beichten begehrt, oder Reue und Schmerz gezeigt. Es kann die Lossprechung ertheilt werden müssen auch im Falle, daß der Kranke nur durch Zeichen seine Sündhaftigkeit auszudrücken im Stande ist, daß er nur eine einzige Sünde aussprechen kann, daß er seinen Seelenzustand nur unvollkommen und unklar angibt: nämlich dann, wenn man mit Grund befürchtet, daß der Tod oder die Bewußtlosigkeit der Absolution zuvorkommen könnte. Der 76. Canon des Concils von Carthago sagt ausdrücklich: „Wer in seiner Krankheit das Sakrament der Buße begehrt, vor der Ankunft des Priesters aber durch Krankheit geschwächt die Sprache verliert oder die Besinnung, soll das heil. Bußsakrament erhalten, wenn Ohrenzeugen zugegen sind; und wenn man das Eintreten des Todes befürchtet, so soll er durch Händeauflegung ausgesöhnt und seinem Munde die Eucharistie gereicht werden.“ Desgleichen will Leo d. G. im 91. Briefe an Theodorus, daß derjenige absolvirt werde, von dem glaubwürdige Zeugen bestätigen, daß er die Absolution begehrt. Und Paul V. schreibt im römischen Rituale vor, die Absolution Allen denen zu geben, deren Sünden man entweder in genere oder in specie kenne, oder die entweder selbst oder durch Andere den Wunsch darnach offenbart haben. Der Grund davon liegt einerseits darin, daß die dem Sakramente essentielle Unterwerfung unter die Schlüsselgewalt vorhanden ist, andererseits darin, daß der Krankheitszustand nicht mehr und Genaueres

zuläßt, quia non exigitur ab homine plus, quam possit, wie der hl. Thomas (in IV. D. 17. 9. 3. a. 4.) sagt.

Allzu große Angstlichkeit des Seelsorgers in Bezug auf die Ertheilung der Lossprechung könnte ein viel größeres Uebel nach sich ziehen: die Bewußtlosigkeit des Kranken oder gar den Tod. Denn setzt dieser das ewige Heil des Unglücklichen in Gefahr, so hindert jene die Reue, welche doch von größter Wichtigkeit beim hl. Bußsakramente ist. Daher sagt Frasinetti (par. nov. pag. 328) mit Recht: „Tritt dieses Unglück ein, so kann der Pfarrer sich entschuldigen, indem er sagt: diese Verschlimmerung konnte man nicht vorhersehen; aber wenn die Seele verloren ist, wird diese Entschuldigung sie nicht mehr retten.“ Es bezieht sich diese Bemerkung selbstverständlich auf den Fall, in welchem nach allzu ängstlicher Verschleppung der Lossprechung von Seite des Priesters der Kranke vor der Rechtfertigung durch das hl. Sakrament stirbe.

Aus dem Gesagten folgt, daß man auch dann, wenn es zweifelhaft ist, ob der Kranke bei vollständiger Besinnung sei, oder nicht, die Lossprechung nicht verschieben darf, bis etwa vollkommen lichte Augenblicke zurückkehren, weil es wahrscheinlicher ist, daß er die Besinnung gänzlich verliere, als daß sein Zustand sich bessere. Wird es mit ihm besser, so läßt sich die Beicht vervollständigen und die Lossprechung von Neuem ertheilen. Desgleichen soll man auf eine Verschiebung nicht eingehen, wenn etwa der Kranke aus dem Grunde darum böte, weil er augenblicklich aus Entkräftung sich nicht sammeln und erforschen könne; einmal, weil das Wachsen der Kräfte mehr als ungewiß ist, und dann, weil das zum Sakramente Erforderliche auch hic et nunc geleistet werden kann.

3. Wollten wir durch das Vorhergehende einer zu großen Angstlichkeit vorbeugen, so sind wir weit entfernt, der Ueber-eilung und Hast das Wort zu reden. Sit modus in rebus! „Dem Kranken muß der Beichtvater, wie P. J. Schüch in seinem Handbuch der Pastoral-Theologie S. 707 sagt, in jeder

Weise behilflich sein, die zum Empfange des Sakramentes der Buße nothwendigen Stücke zu erfüllen." Am meisten ist man ihm behilflich, daß man ihn Fragen stellt. Kann sich daher der Seelsorger das Urtheil bilden, daß die Lage des Kranken es erlaubt, zu fragen, so frage er. Doch sei er mehr darauf bedacht, wie er Alles in Ordnung bringen könne, ohne dem Kranken allzu lästig zu fallen, oder seinen Zustand durch ungestümes Zusetzen und furchterregende Vorstellungen zu verschlimmern, als darauf, den ganzen Dekalog, die Gebote der Kirche u. s. f. Faser für Faser zu durchgehen. Bekümmert man sich um die Zeit seiner letzten Beicht um sein Alter, um Stand und Stellung, ob verheirathet oder ledig, ob wohlhabend oder arm, so wird man einen guten Einblick in seinen Gewissenszustand sich verschaffen und sichere Anhaltspunkte gewinnen, um am Leichtesten zum Ziele zu kommen. Befürchtet man, den Kranken zu sehr zu ermüden, so frage man mehr um die Art der Sünden, als um Spezies, Zahl und Umstände, forsche darnach, ob ihm nichts Besonderes auf dem Herzen liege, ob er stets recht gebeichtet habe u. dgl. m. So lehren die anerkanntesten Moralisten. Das Wielange, wieviel Fragen, u. dgl. läßt sich von vornherein nicht feststellen. Bald muß Alles in wenigen Minuten abgethan sein, bald läßt sich eine große Vollständigkeit, ja eine Lebensbeicht erzielen. Mancher ist trotz der heftigsten Leiden glücklich, wenn es der Priester dem Wucherer des Psalmisten Ps. 108 gleichthut: *scrutetur foenerator omnem substantiam ejus*, und er antwortet herzlich gerne mit Ja oder Nein, wenn Mehreres nicht mehr in seiner Kraft liegt. Mancher weiß wieder gar nichts und wälzt sich und streckt sich und winselt und seufzt, oder redet gleichsam interesselos, daß man mit gutem Grunde oft ein Ja für ein Nein und Nein für Ja nehmen kann. Manchmal geschieht es, daß Angehörige sich einmengen und den Priester zur Eile antreiben wollen, als würde er kommen, den Kranken einer Tortur zu unterwerfen. Indem man diese thörichte Einnischung zurückweist und dem Kranken alle Aufmerksamkeit

schenkt, wird man oftmals finden, daß dieser froh ist, die Sünden einer ganzen Jugend, vielleicht zum erstenmal seit der letzten Schulbeicht, wegzubringen und daß er sich über nichts weniger als über zu große Gewissensfolter beschweren möchte. Sehr empfehlenswerth ist die Praxis derjenigen, welche zum Schluß der Beicht den Kranken, wenn er bei Besinnung ist, auffordern, sich vorzustellen, er würde in diesem Augenblicke vor Gottes Richterstuhl erscheinen, und nachzudenken, ob er Alles verantworten könnte, ob ihn nichts beunruhige. Fällt ihm nach einer kurzen Pause nichts ein, so suchen sie in ihm wahre Reue zu erwecken und ertheilen ihm die Lossprechung.

Mit dem Worte Reue haben wir noch einen Hauptpunkt berührt, der besonders hervorgehoben werden muß. Versteht es sich doch von selbst und betonen es doch die Moralisten einstimmig mit dem hl. Alphons, daß man auch beim Kranken und Sterbenden mit aller Sorgfalt einen vollkommenen Reueschmerz hervorrufen soll. Frasinetti steht nicht an, zu behaupten, daß dem Seelsorger vielmehr die Erweckung der Reue, als die Vollständigkeit am Herzen liegen solle. Die Reue ist es, welche bewirkt, daß jene Sünden, die nicht gebeichtet werden konnten wegen eines gültigen Hindernisses, indirekt nachgelassen werden durch die priesterliche Lossprechung. Durch die Beicht wird die Schranke hinweggeräumt, welche dem Empfang der heiligmachenden Gnade im Wege stand. Da aber diese Gnade in einer Seele nicht wohnen könnte, wo eine Sünde, und wäre es auch eine unwissentliche, wohnt, so kann ihr nur die Reue, die sich auf wissentliche und unwissentliche erstreckt, die Bahn bereiten.

Bei alledem darf nicht vergessen werden, den Kranken an die Pflicht zu erinnern, im Falle der Wiedergenesung, oder wenn er sonst im Stande sein sollte, den Mangel der Vollständigkeit gut zu machen und eine ausführliche, genaue Beicht abzulegen. Von dieser Pflicht kann er nicht entbunden werden, sowie es Pflicht eines jeden bleibt, vergessene Sünden, sobald

sie in's Gedächtniß zurückkehren, in der Beicht zu offenbaren. Den gleichen Fall haben wir auch bei einer vorhandenen Restitutionspflicht. Ist hier *et nunc* die Rückerstattung eines ungetreuten Gutes aus den bekannten Fällen unmöglich, so gilt zur Rettung der Seele die *restitutio in voto*, aber es bleibt die Verpflichtung der wirklichen Rückerstattung für den Fall der Möglichkeit, worauf das Beichtkind einzugehen hat. Ähnliches ist auch bei den reservirten Censuren zu beachten. Es ist wahr, daß in *articulo mortis* keine *reservatio* besteht und jeder Priester absolviren kann; aber wenn es sich um reservirte Censuren handelt, und wenn, wie es eine wahrscheinliche Meinung ist, der auch der hl. Alphons lib. 7. n. 87 nicht widerspricht, der Obere, welcher die Censur sich vorbehielt, nicht angetroffen werden kann, so muß vor der Lossprechung dem Censurirten begreiflich gemacht werden, daß er im Falle der Möglichkeit die Verpflichtung habe, vor dem Obern zu erscheinen, widrigenfalls er abermals in die Censur zurückfalle. S. Gury II. n. 576.

Wollen wir nun zum Schluß aus vorliegender Erörterung die praktische Verhaltensmaßregel in ein paar Worte zusammenfassen, so dürfte sie lauten: Man bilde sich sogleich nach bestem Wissen und Gewissen ein Urtheil über den Zustand des Kranken und nach der Beschaffenheit dieses Urtheiles richte man die Vollständigkeit der Beichte ein. Ob sich später dieses Urtheil als richtig oder unrichtig herausstellt, darf keine Quelle der Beunruhigung werden, da man nach einem sicheren Gewissen, welches die Regel all unserer Handlungen sein soll, (*Summa theol.* 1, 2ae., 9, 19, a. 4.) verfahren ist und da sich nach eingetretener Besserung das Fehlende leicht ersetzen läßt.
